



# Statuten des Hobby-Tanzklub Gossau

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hobbytanzklub Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8625 Gossau ZH. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tanzsports, des Gesellschaftstanzes und weiterer Tanzaktivitäten. Er kann sich anderen Organisationen anschliessen welche diese Zwecke verfolgen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (Post/Mail) an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet, wenn die Interessen und/oder das Ansehen des Vereines von einem oder mehreren Mitgliedern gefährdet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei den Auszuschliessenden das Recht auf Anhörung gewährt wird.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Kann die Mitgliederversammlung aus übergeordneten Gründen nicht stattfinden, wird Sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit nachgeholt. Bis dahin werden die Vereinsgeschäfte vom Vorstand mit einem Notbudget geführt, welches lediglich der Sicherung des ordentlichen Betriebes dient.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Die damit ergänzte Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung zugestellt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.



Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidiums, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat



Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor/eine Revisorin und einen Ersatz; Oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Zur Erledigung der betriebsnotwendigen Zahlungen sind der Kassier/die Kassierin und das Präsidium einzeln unterschriftsberechtigt.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten werden auf der Website sowie im Mitteilungsblatt des Vereins nur mit Einwilligung des Mitglieds veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Fotos von Veranstaltungen und Kursen können auch dann veröffentlicht werden, wenn Personen darauf erkennbar sind. Auf Wunsch werden online gestellte Fotos wieder gelöscht.



Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 **aller** Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.  
Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Datum, Ort : Grüt 05.10.2025

Der Präsident:  
Walter Schefer

Der Protokolführer:  
Othmar Hiestand